

Gemeinsames Umsetzungsdokument für den Kleinprojektfonds

Interreg Sachsen-Tschechien 2021-2027



Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen	3
1.1	Zuwendungszweck.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Informations- und Publizitätspflichten	4
2	Förderinhalte	5
3	Fördergebiet, Fondsverwalter und Begünstigte	7
3.1	Fördergebiet – geografischer Zuschnitt	7
3.2	Begünstigte	8
4	Grenzübergreifender Bezug	9
5	Art und Höhe der Förderung / Grundsätze der Förderfähigkeit.....	10
5.1	Art und Höhe der Förderung.....	10
5.2	Räumliche Förderfähigkeit.....	10
5.3	Bestimmungen zur Förderfähigkeit.....	10
5.4	Einnahmen.....	11
5.5	Wiederholungsprojekte.....	11
5.6	Nicht förderfähig sind:	11
6	Verfahren	12
6.1	Antrag annehmende Stelle	12
6.2	Fristen für die Einreichung von Projektanträgen	13
6.3	Formale Kontrolle	13
6.4	Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit	13
6.5	Bewertung der grenzübergreifenden Qualität	14
6.6	Entscheidung über den Projektantrag	15
6.7	Mitteilung über die Projektentscheidung	15
6.8	Prüfung und Auszahlung	16
6.8.1	Prüfung durch den Fondsverwalter.....	16
	Vor-Ort-Kontrollen	17
6.8.2	Stichprobenprüfungen durch die nationalen Kontrollinstanzen	17
7	Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der Euroregionen	18
7.1	Verfahren – allgemeine Bestimmungen.....	18
7.2	Verfahren für die sächsischen und tschechischen Euroregionen.....	18
7.2.1	Einreichung des Projektantrages.....	18
7.2.2	Prüfung und Bewertung des Projektantrages	18
7.2.3	Entscheidung über den Projektantrag	19
7.2.4	Mitteilung über die Projektentscheidung	19
7.2.5	Auszahlung und Kontrolle	19
8	Aufbewahrungspflicht für Unterlagen.....	19
9	Geltungsdauer.....	19



1 Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Im Rahmen des Programms Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 gewähren die Euroregionen an der sächsisch-tschechischen Grenze nach Maßgabe dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes Förderungen für Kleinprojekte zur Stärkung der Vertrauensbildung und Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Programmgebiet. Mit dem Kleinprojektfonds (KPF) soll die grenzübergreifende Kooperation in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens weiter intensiviert werden. Dies wird vor allem durch grenzübergreifende Begegnungsmaßnahmen ermöglicht. Der Kleinprojektfonds ist dem Interreg-spezifischen Ziel „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern“ (ISO 6.3) zugeordnet.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Kleinprojekten, die mit EFRE-Mitteln aus dem Programm Interreg Sachsen – Tschechien SN-CZ 2021-2027 unterstützt werden, und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Kooperationsprogramms, der Förderzusage an die Euroregion als Alleinbegünstigter zur Bewirtschaftung und Umsetzung des Kleinprojektfonds sowie des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 (ABI. EU L 193, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument der finanziellen Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. EU L 231, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. EU L 231, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABI. EU L 231, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,



- auf der Grundlage der Verordnungen (EU) 2021/1060, 2021/1058 und 2021/1059 sowie der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 erlassene delegierende und durchführende Rechtsakte, in den jeweils geltenden Fassungen,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023) in der jeweils geltenden Fassung,
- Kooperationsprogramm Interreg Sachsen – Tschechien (CCI-Nr. 2021TC16RFCB016), in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 (GUD) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument für den Kleinprojektfonds (GUD KPF) in der jeweils geltenden Fassung.

Unabhängig von der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen im Kleinprojektfonds sind die Träger der Kleinprojekte im eigenen Verantwortungsbereich auch weiterhin zur Beachtung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, verpflichtet (Steuerrecht, Vergaberecht, Binnenmarktrelevanz).

Die Anforderungen dazu sind im Gemeinsamen Umsetzungsdokument Interreg Sachsen - Tschechien 2021-2027 ab Kapitel 1.4 ff aufgeführt.

1.3 Informations- und Publizitätspflichten

Die Projektpartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Kooperationsprogramm erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Insbesondere stellen sie die Umsetzung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Artikel 36 Absätze 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 (Allgemeine Verordnung) sicher. Die Anforderungen dazu sind in einem Publizitätsleitfaden auf der Programmhomepage veröffentlicht (www.sn-cz2027.eu).

Neben den verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen laut Publizitätsleitfaden haben die Projektpartner auch das Logo der zuständigen Euroregion (Fondsverwalter) anzugeben.

Die durchgeführten Publizitätsmaßnahmen sind nachzuweisen.



2 Förderinhalte

Das Kleinprojekt und seine Aktivitäten müssen sich in die allgemeine Strategie des Kooperationsprogrammes einreihen und erkennbar einen Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bürgern“ leisten.

Ziel der Kleinprojekte ist es, grenzüberschreitend die Begegnung und den Austausch zwischen Bürgern, Vereinen, Organisationen, Besuchern und öffentlichen Einrichtungen weiter zu intensivieren und damit die Zugehörigkeit und den Zusammenhalt in der Grenzregion wie folgt auszubauen:

- Begegnungen zwischen den Bürgern beiderseits der Grenze verstärken,
- sprachliche und interkulturelle Kompetenzen weiter fördern,
- gegenseitiges Verständnis durch eine verstärkte Vertrauensbildung und den Abbau mentaler Hemmnisse weiter erhöhen und
- Wissen der Menschen über das Nachbarland erweitern.

Nachstehende Aktivitäten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens werden unterstützt:

- Organisation und Durchführung von grenzübergreifenden Veranstaltungen wie Workshops, Seminaren, Konferenzen, Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausche, Vernetzungstreffen, Wettbewerbe, Sport- und Kulturveranstaltungen,
- Gruppenaustausche, insbesondere Austausch von Kinder-, Jugend-, Studenten- und Schülergruppen,
- Bildungsmaßnahmen inkl. Sprachmodule zur Erhöhung von Sprachkompetenzen,
- Projekte der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Begegnungen wie das Erstellen von mehrsprachigen Publikationen und Informationsmaterialien oder gemeinsamer Informations- und Kommunikationssysteme.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

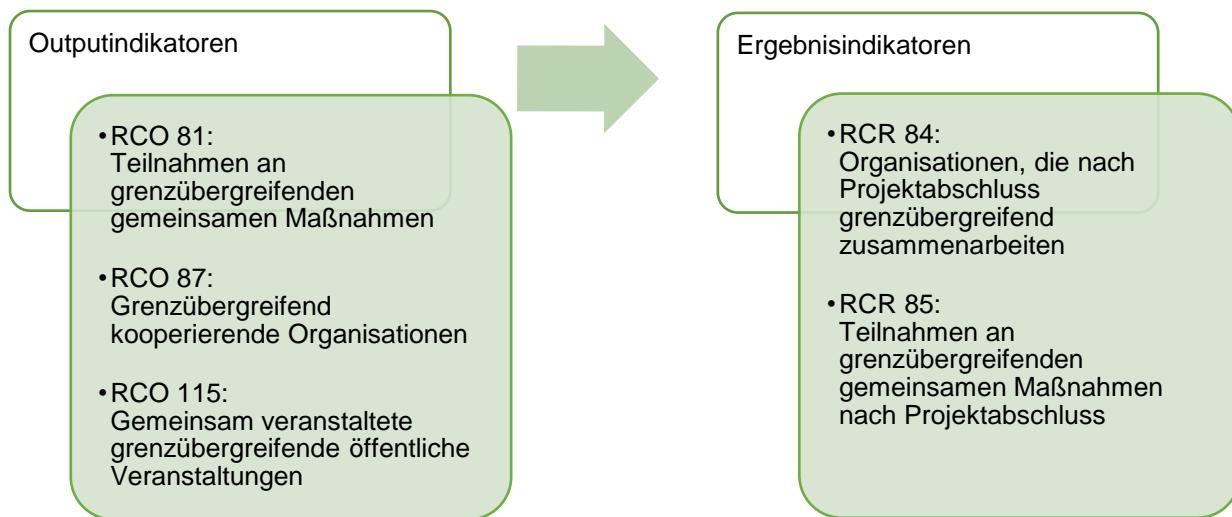
- reine Sprachkurse,
- einsprachige Publikationen¹,
- touristische Publikationen zur Bewerbung des Gebietes als Tourismusregion,
- parteipolitische Aktivitäten.

Die Zielerreichung und die Wirksamkeit der Projekte werden über Indikatoren gemessen.

¹ Einsprachige Publikationen, die nicht dem „Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften“ entsprechen.



Zum Interreg-spezifischen Ziel 6.3 zugehörige Indikatoren:



Mit den **Outputindikatoren** werden die durch die Projektaktivitäten erreichten Arbeitsergebnisse gemessen. Für jedes spezifische Ziel gibt es einen oder mehrere Outputindikatoren. Für ein Kleinprojekt ist mindestens ein festgelegter Outputindikator (RCO) auszuwählen.

Die über das Programm Interreg Sachsen – Tschechien geförderten Projekte sollen nachhaltige Ergebnisse erzielen. Zur nachhaltigen Gestaltung eines Kleinprojektes zählt die eigenständige Zusammenarbeit der Projektpartner über das Projektende hinaus. Aus diesem Grunde werden mit den **Ergebnisindikatoren** die Effekte erfasst, die durch das Projekt erreicht werden sollen. Für jedes spezifische Ziel gibt es einen oder mehrere Ergebnisindikatoren. Für jedes Kleinprojekt ist ebenfalls mindestens ein für das spezifische Ziel festgelegter Ergebnisindikator (RCR) auszuwählen. Damit wird die Nachhaltigkeit der geförderten Kleinprojekte belegt.

Die Angaben sind obligatorisch.

Die im Rahmen der Antragstellung durch den Projektträger im Projektantrag festgelegten Zielwerte für die Output- und Ergebnisindikatoren sind nach Abschluss des Kleinprojektes gegenüber dem jeweiligen Fondsverwalter nachzuweisen.

Hinweise zu den Indikatoren für Antragsteller und Begünstigte sind auf der Programmhomepage unter dem Link www.sn-cz2027.eu/de/fur-antragsteller/leitfaden-schulungsvideos-und-informationen/indikatoren und www.sn-cz2027.eu/cz/pro-zadatele/prirucky-skolici-videa-a-informace/ukazatele-indikatory abrufbar.



3 Fördergebiet, Fondsverwalter und Begünstigte

3.1 Fördergebiet – geografischer Zuschnitt

Freistaat Sachsen	Tschechische Republik	zuständiger Fondsverwalter
Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau, folgende Gemeinden und Städte des Erzgebirgskreises: Aue-Bad Schlema, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johanngeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Stützengrün, Zschorlau	Bezirk Karlovy Vary (Karlovarský kraj): Gebiete der Kreise Karlovy Vary, Sokolov und Cheb	Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e. V.
Erzgebirgskreis (außer folgende Gemeinden und Städte des Erzgebirgskreises: Aue-Bad Schlema, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johanngeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Stützengrün, Zschorlau), Landkreis Mittelsachsen, Kreisfreie Stadt Chemnitz	Bezirk Ústí nad Labem (Ústecký kraj): Kreise Most, Chomutov, Louny, Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Teplice: Osek, Dubí, Duchcov, Hrob, Ledvice, Měrunice, Mikulov, Moldava, Žim; Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Litoměřice Křesín, Podsedice, Třebívlice	Euroregion Erzgebirge e.V.
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Kreisfreie Stadt Dresden	Bezirk Ústí nad Labem (Ústecký kraj): Kreis Ústí nad Labem: Kreis Teplice (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Osek, Duchcov, Hrob, Ledvice, Mikulov, Moldava, Žim); Kreis Litoměřice (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Křesín, Podsedice, Třebívlice): Kreis Děčín (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Dolní Podluží, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou, Jiříkov, Lobendava, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov)	Svazek obcí Euroregion Labe



Freistaat Sachsen	Tschechische Republik	zuständiger Fondsverwalter
Landkreise Bautzen und Görlitz	Bezirk Liberec (Liberecký kraj): Gebiete der Kreise Česká Lípa, Liberec, Jablonec nad Nisou, Semily; Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Děčín: Dolní Podluží, Dolní Poustevna, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou, Jiříkov, Krásná Lípa, Lipová, Lobendava, Mikulášovice, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov	Euroregion Neisse e. V.

3.2 Begünstigte

Die Kleinprojekte müssen von mindestens einem Projektpartner aus Deutschland und einem Projektpartner aus Tschechien umgesetzt werden. Für die Förderung eines Kleinprojektes ist nicht entscheidend, ob der Partner seinen Sitz im Fördergebiet hat. Wichtig ist, dass die grenzübergreifenden Vorhaben ihre positive Wirkung im gemeinsamen Fördergebiet entfalten.²

Begünstigter kann nicht sein, wer das Projektmanagement und die damit im Zusammenhang stehenden administrativen Tätigkeiten im Rahmen eines Kleinprojektes wahrnimmt und sich inhaltlich nicht an den geplanten Projektaktivitäten beteiligt. Ausgenommen davon sind Begünstigte, die Träger einer Einrichtung sind, durch die Projektaktivitäten im Kleinprojekt umgesetzt werden.

Begünstigte (Endempfänger) sind:

Bundesrepublik Deutschland	Tschechische Republik ³
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts	Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen
Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse	Bildungseinrichtungen

² Die Förderfähigkeit von Ausgaben außerhalb des Fördergebietes ist in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) geregelt.

³ Eine ausführliche Liste der möglichen Antragsteller auf tschechischer Seite (je nach Rechtsform) ist auf der Programmhomepage www.sn-cz2027.eu/data/downloads/files/Vhodni_zadatele_CZ_podle_Priorit.pdf veröffentlicht.



Sozialpartnerorganisationen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen, z. B. DGB (Artikel 131 der EU-Haushaltsoordnung)	Wirtschafts- und Berufsverbände, Kammern Nichtregierungsorganisationen
Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

4 Grenzübergreifender Bezug

Es werden nur Kleinprojekte gefördert, bei denen deutsche und tschechische Projektpartner bei der Planung und Umsetzung des Kleinprojektes zusammenarbeiten. Zudem stellen die Projektpartner gemeinsames Personal zur Verfügung.

Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Projektpartner aus dem Nachbarland durch Koordinierungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Projektpartner sind in die Vorbereitung der Projektaktivitäten des jeweils anderen Partners involviert.

Gemeinsame Umsetzung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Projektpartner aus dem Nachbarland durchgeführt. Die Projektaktivitäten der Projektpartner sind inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft.

Gemeinsames Personal

Die deutschen und tschechischen Projektpartner stellen eigenes Personal für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.



5 Art und Höhe der Förderung / Grundsätze der Förderfähigkeit

5.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Zuwendung nach dem Erstattungsprinzip.

Die Abrechnung der Kleinprojekte erfolgt über vereinfachte Kostenoptionen in der Form von Standardeinheitskosten (siehe Anlage 1) oder als Entwurfsbudget (siehe Anlagen 2 und 2a).

Die Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt und kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 20.000 Euro. Die Gesamtkosten betragen maximal 30.000 Euro.

Kleinprojekte, deren Gesamtkosten weniger als 1.000 Euro bei der Abrechnung über Standardeinheitskosten bzw. 3.000 Euro bei der Abrechnung über das Entwurfsbudget betragen, werden nicht berücksichtigt.

5.2 Räumliche Förderfähigkeit

Grundsätzlich sind Kleinprojekte im Fördergebiet umzusetzen. Nur in besonders begründeten Fällen kann das Projekt oder Teile des Kleinprojektes außerhalb des Fördergebietes durchgeführt werden, wenn

- die Projektaktivitäten im Projektantrag als Aktivitäten außerhalb des Fördergebietes aufgeführt sind,
- die betreffenden Projektaktivitäten einen eindeutigen Nutzen und eine grenzübergreifende Wirkung für das gemeinsame Fördergebiet haben und
- der Lokale Lenkungsausschuss die jeweiligen Projektaktivitäten im Rahmen des Projektantrages genehmigt hat.

5.3 Bestimmungen zur Förderfähigkeit

Kosten für ein Kleinprojekt sind förderfähig, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich und im Projektzeitraum entstanden sind. Der Projektzeitraum beginnt mit der Registrierung des Projektantrages durch den Fondsverwalter und beträgt in der Regel ein Jahr. Die Registrierung erfolgt nach formaler Kontrolle und positiver Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit.

Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kleinprojekts durch den Lokalen Lenkungsausschuss tragen die Antragsteller ihre Kosten auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Antragsteller und dem jeweils zuständigen Fondsverwalter.

Der Zuwendungsvertrag begründet keinen automatischen Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung. Die Erstattung der Kosten erfolgt nur dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kleinprojektes nachgewiesen wurde.



Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung und Umsetzung des Kleinprojektes zu beachten. Eine Doppelförderung von Ausgaben ist verboten.

5.4 Einnahmen

Einnahmen, die während der Projektlaufzeit oder nach Projektende erwirtschaftet werden, bleiben unberücksichtigt.

5.5 Wiederholungsprojekte

Jedes Kleinprojekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Bei wiederholter Antragstellung wird der Fördersatz um mindestens 10 % gekürzt.

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Erstmalige Beantragung des Kleinprojektes | max. 80 % |
| b) | Wiederholte Beantragung des Kleinprojektes | max. 70 % |
| c) | Jede weitere wiederholte Beantragung des Kleinprojektes | max. 50 % |

Das Vorliegen einer wiederholten Beantragung eines Kleinprojektes wird durch den Fondsverwalter festgestellt.

Als wiederholtes Kleinprojekt gelten Projekte desselben Antragstellers mit demselben Projektpartner und den gleichen Projektinhalten im Vergleich zum bereits geförderten Kleinprojekt. Hierzu zählen zum Beispiel auch jährlich wiederkehrende Kleinprojekte. Als Wiederholungsprojekt gelten auch öffentliche Veranstaltungen desselben Antragstellers mit gleichem Inhalt und gleicher Zielgruppe ungeachtet eines Partnerschaftswechsels. Eine Änderung des Durchführungsortes ist nicht ausreichend, um das Kleinprojekt als neues Projekt zu verstehen.

Der Antragsteller muss bei einem wiederholt beantragten Kleinprojekt insbesondere die Neuerungen, aber auch den Bedarf und den Nutzen des Kleinprojektes für die grenzübergreifende Zusammenarbeit darlegen. Diese Ausführungen sind dem Projektantrag als Anlage beizufügen.

Bei Kleinprojekten, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen richten bzw. überwiegend der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung dienen, wird bei einer wiederholten Antragstellung der Fördersatz nicht automatisch gekürzt. Hier soll der Lokale Lenkungsausschuss im jeweiligen Einzelfall entscheiden, ob der Fördersatz ggfs. reduziert wird. Der Lenkungsausschuss begründet seine Entscheidung über den festgelegten Fördersatz und dokumentiert diese im Protokoll.

5.6 Nicht förderfähig sind:

- Kreditkosten und Schuldzinsen,
- Skonti, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat
- Bußgelder, Geldstrafen und außergerichtliche Kosten sowie Prozesskosten,
- Pfand, Trinkgelder,
- Kosten für Geschenke,
- Kosten für Preisverleihungen für Wettbewerbe über 50 Euro pro Preis,
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- Abfindungen,
- Finanzierungsleasing in der Tschechischen Republik.



6 Verfahren

Der Fondsverwalter des jeweiligen Kleinprojektfonds stellt die Beratung des potenziellen Begünstigten im Vorfeld der Antragstellung zu den programmspezifischen Anforderungen sowie zur fachlichen Förderfähigkeit seines Kleinprojektes sicher. Er unterstützt ihn bei der Qualifizierung seines Projektantrages und leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Umsetzung und Abrechnung des Kleinprojektes.

6.1 Antrag annehmende Stelle

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds werden ausschließlich in elektronischer Form über die Internetseite des jeweiligen Fondsverwalters eingereicht.

Euroregion	zuständige Fondsverwalter
Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregion Neisse e. V. Hochwaldstraße 29 D - 02763 Zittau www.kpf.neisse-nisa-nysa.org
Euroregion Elbe/Labe	Svazek obcí Euroregion Labe Velká Hradební 8 CZ - 400 01 Ústí nad Labem www.eel-2021-2027.kpf-fmp.eu
Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří	Euroregion Erzgebirge e. V. Am St. Niclas Schacht 13 D - 09599 Freiberg www.ere-2021-2027.kpf-fmp.eu
Euroregion Euregio Egreensis	Euregio Egreensis Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e. V. Weststraße 13 D - 08523 Plauen www.ee-2021-2027.kpf-fmp.eu



6.2 Fristen für die Einreichung von Projektanträgen

Anträge können laufend elektronisch beim Fondsverwalter eingereicht werden. Für die Behandlung im Lokalen Lenkungsausschuss werden Stichtage festgelegt, die auf den Internetseiten der Fondsverwalter veröffentlicht werden. Mit der fristgerechten Einreichung eines Projektantrages entsteht kein Anspruch auf die Behandlung des Projektantrages im darauffolgenden Lokalen Lenkungsausschuss.

6.3 Formale Kontrolle

Die Fondsverwalter überprüfen die Erfüllung der formalen Voraussetzungen anhand einheitlicher Kriterien:

Kriterien:

- Liegt ein vollständig ausgefüllter und vom Antragsteller und seinem/seinen Projektpartner(n) signierter Projektantrag vor?
- Sind die Antragsunterlagen vollständig und gültig?
- Sind die Projektpartner antragsberechtigt?
- Kann das Kleinprojekt einem Förderinhalt nach Ziffer 2 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zugeordnet werden?
- Wird das Kleinprojekt von den Projektpartnern gemeinsam geplant und umgesetzt, stellen die Projektpartner gemeinsames Personal zur Verfügung?
- Betragen die Gesamtkosten nicht mehr als 30.000 Euro?
- Betragen die Gesamtkosten mehr als 1.000 Euro bzw. 3.000 Euro?
- Wurde die richtige Abrechnungsmethode gewählt (Standardeinheitskosten oder Entwurfsbudget)?
- Wurde mit dem Kleinprojekt vor dem Antragseingang noch nicht begonnen?

Das Ergebnis wird in einer Checkliste dokumentiert. Ist das Prüfergebnis positiv, erfolgt die fachliche Prüfung des Projektantrages. Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller aufgefordert, die Projektunterlagen in einer angegebenen Frist zu überarbeiten bzw. der Projektantrag wird abgelehnt.

6.4 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit

Die Fondsverwalter prüfen die programmsspezifische und fachliche Förderfähigkeit des Kleinprojektes anhand der Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Kriterien:

- Entspricht das Kleinprojekt insgesamt den Vorschriften nach Ziffer 1.2 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes?
- Leistet das Kleinprojekt einen Beitrag zur Verbesserung der Identifikation der Bevölkerung mit dem gemeinsamen Lebensraum bzw. zur Verbesserung der grenzübergreifenden Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet?
- Hat das Projekt einen Mehrwert für das Fördergebiet oder beinhaltet es Neuerungen?



- Ist die Umsetzung des Kleinprojektes gewährleistet (Darstellung von Aktivitäten/Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele)?
- Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?
- Kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden?
- Sind die Zielwerte der Indikatoren angemessen im Hinblick auf die geplanten Projektergebnisse?

Zusätzliches Kriterium für Begegnungsprojekte mit nachweisbarer Teilnehmerzahl:

- Ist die Zuordnung zum Projekttyp korrekt und wird der gültige Kostensatz verwendet?

Zusätzliche Kriterien für Begegnungsprojekte für die breite Öffentlichkeit (nicht nachweisbare Teilnehmerzahl):

- Liegt ein detaillierter Kostenplan vor?
- Sind die Ausgaben wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geplant?
- Wurden zur Budgetierung der Kosten die richtigen Referenzsätze aus dem Preiskatalog verwendet?
- Liegen Preisvergleiche für Kosten vor, die nicht im Preiskatalog enthalten sind?
- Sind die Schlüsselaktivitäten klar und abgrenzbar definiert?
- Wurden den einzelnen Schlüsselaktivitäten Pauschalbeträge zugeordnet?

Zusätzliches Kriterium für die Festlegung der Höhe des Fördersatzes:

- Ist das Kleinprojekt ein Wiederholungsprojekt?

Die Ergebnisse der Prüfschritte werden in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert (Prüfvermerk). Ist das Prüfergebnis positiv, wird der Projektantrag registriert und der Projektzeitraum beginnt. Die Regelungen in Ziffer 5.2 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes sind zu beachten. Anschließend erfolgt die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Projektes.

Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller aufgefordert, die Projektunterlagen in einer angegebenen Frist zu vervollständigen. Sollte die Frist für die Nachbesserung der Projektunterlagen nicht eingehalten werden und das Kleinprojekt fachlich nicht förderfähig sein, wird der Antrag abgelehnt.

6.5 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität

Nach positivem Abschluss der Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit wird die grenzübergreifende Qualität des Kleinprojektes anhand definierter Kriterien und eines Punktesystems durch das Sekretariat des Fondsverwalters bewertet.

Kriterien:

- In welchem Maße trägt das Kleinprojekt dazu bei, die Ausgangssituation nachhaltig zu verändern bzw. den Bedarf zu decken?
- In welchem Maße sind die Projektpartner an der Planung des Kleinprojektes beteiligt?
- In welchem Maße sind die Projektpartner an der Umsetzung des Kleinprojektes beteiligt?
- In welchem Maße wirkt gemeinsames Personal am Projekt mit?



- In welchem Maße hat das Projekt einen grenzübergreifenden Effekt?
- In welchem Maße trägt das Kleinprojekt zur Schaffung und/oder Festigung von grenzübergreifenden Kooperationen bei?
- In welchem Maße werden im Rahmen des Kleinprojektes grenzübergreifende öffentlichkeitswirksame Aktivitäten für den gemeinsamen Grenzraum umgesetzt oder werden Multiplikatoren angesprochen?
- Für Begegnungsprojekte mit nachweisbarer Teilnehmerzahl: In welchem Maße ist die Zahl der Teilnehmer an den unterstützten Veranstaltungen angemessen und ausgewogen? Für Begegnungsprojekte mit nicht nachweisbarer Teilnehmerzahl: In welchem Maße wird die Veranstaltung durch geeignete Mittel bei der breiten Öffentlichkeit auf beiden Seiten der Grenze beworben?
- In welchem Maße ist eine gemeinsame weiterführende Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze bzw. eine Festigung und/oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?
- In welchem Maße fördert das Projekt die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft und/oder die Gleichstellung von Männern und Frauen?

Für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Kleinprojektes gilt für jedes der genannten Kriterien folgendes Punktesystem:

Punktesystem:

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten je Kriterium:

- 0 bis 2 Punkte – gering
- 3 bis 6 Punkte – mittel
- 7 bis 10 Punkte – hoch.

6.6 Entscheidung über den Projektantrag

Die abschließende Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der jeweiligen Euroregion auf der Grundlage der vorangegangenen Bewertung durch das Sekretariat des Fondsverwalters und nach Prüfung der Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln. Der Lokale Lenkungsausschuss entscheidet auch abschließend darüber, ob das Kleinprojekt zum wiederholten Male beantragt wurde, und über die Höhe des Fördersatzes. In den Sitzungen werden alle eingereichten förderfähigen Projektanträge auf der Basis der erreichten Punktzahl (maximal 100 Punkte, mindestens 50 Punkte) diskutiert. Die Einzelheiten regelt die einheitliche Geschäftsordnung der Lokalen Lenkungsausschüsse.

6.7 Mitteilung über die Projektentscheidung

Der Fondsverwalter teilt dem Antragsteller den Beschluss des Lokalen Lenkungsausschusses über das Kleinprojekt auf elektronischem Wege mit.

Wurde das Projekt bestätigt, übermittelt der Fondsverwalter dem Begünstigten einen Zuwendungsvertrag. Der Zuwendungsvertrag wird zwischen dem Fondsverwalter und dem Begünstigten des Kleinprojektes geschlossen und legt neben der Finanzierung auch die Zielwerte der Indikatoren, die zu erbringenden Nachweise für die ordnungsgemäße Umsetzung des Kleinprojektes sowie weitere Rechte und Pflichten des Begünstigten fest.



Wurde das Projekt abgelehnt, übermittelt der Fondsverwalter dem Antragsteller die Ablehnung seines Kleinprojektes und teilt diesem die Ablehnungsgründe mit.

Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses auf elektronischem Wege Beschwerde beim Fondsverwalter einlegen.

6.8 Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip und ausschließlich unter Vorlage eines Projektabschlussberichtes und der im Zuwendungsvertrag definierten Nachweise. Zuvor erfolgt die Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzungen.

Der Fondsverwalter übermittelt das Ergebnis der Prüfungen des Auszahlungsantrages an den Projektträger. Dagegen kann dieser innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses auf elektronischem Wege Beschwerde beim Fondsverwalter des jeweiligen Kleinprojektfonds einlegen.

Nach Abschluss aller Prüfungen und dem Mitteleingang beim Fondsverwalter erfolgt die Auszahlung an den Projektträger durch den Fondsverwalter.

6.8.1 Prüfung durch den Fondsverwalter

Prüfung der Abrechnungsunterlagen

Innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Projektes stellt der Projektträger die Ergebnisse des Kleinprojektes unter Verwendung der entsprechenden Formulare in einem Abschlussbericht dar und reicht diesen gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag und den zu erbringenden Nachweisen beim zuständigen Fondsverwalter in elektronischer Form ein.

Der Fondsverwalter prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formelle und inhaltliche Richtigkeit. Er prüft, ob die vorgelegten Nachweise mit den im Zuwendungsvertrag definierten Ergebnissen und den im Abschlussbericht dargestellten Aktivitäten übereinstimmen. Außerdem prüft der Fondsverwalter die Erfüllung der Indikatoren sowie die Einhaltung der Publizitätsvorschriften. Der Fondsverwalter legt die auszuzahlenden Fördermittel auf Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahlen bzw. der erfüllten Schlüsselaktivitäten fest.

Fehlen für die Prüfung erforderliche Unterlagen und Nachweise oder sind diese unvollständig, wird der Begünstigte per E-Mail zur Nachreichung bzw. Nachbesserung der Unterlagen aufgefordert. Die Frist für die Nachreichung oder Nachbesserung der Unterlagen wird in der jeweiligen Aufforderung festgelegt. Reicht der Begünstigte die nachgeforderten Unterlagen auch nach Ablauf der in der Aufforderung festgelegten Frist nicht nach, können diese für die Prüfung nicht berücksichtigt werden. Die Möglichkeit einer Nachreichung nach Ablauf dieser Frist besteht nicht. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.



Vor-Ort-Kontrollen

Für die Prüfung der inhaltlichen Umsetzung der Kleinprojekte werden während der Projektlaufzeit Vor-Ort-Kontrollen durch den zuständigen Fondsverwalter durchgeführt.

Voraussetzung für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen ist eine Information der Fondsverwalter durch den Projekträger über den Termin für die Durchführung einer Veranstaltung im Rahmen eines Kleinprojektes. Der Projekträger ist verpflichtet, mindestens 10 Arbeitstage vor Veranstaltungen, die im Rahmen eines Kleinprojektes stattfinden können, den Fondsverwalter schriftlich über die Durchführung dieser Veranstaltungen zu informieren. Eine entsprechende Auflage ist Bestandteil des Zuwendungsvertrages und kann bei Nichteinhaltung zur Kündigung führen.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wird die Durchführung des Kleinprojektes in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projektantrag und den Festlegungen im Zuwendungsvertrag überprüft. Der Fondsverwalter erstellt über das Ergebnis ein Prüfprotokoll.

6.8.2 Stichprobenprüfungen durch die nationalen Kontrollinstanzen

Kleinprojekte können im Rahmen einer Stichprobe von den nationalen Kontrollinstanzen überprüft werden. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Regionalentwicklung als tschechische nationale Kontrollinstanz prüft die Sächsische Aufbaubank (SAB) als sächsische nationale Kontrollinstanz die Unterlagen.

Dabei wird geprüft, ob die Bedingungen für die Erstattung der Kosten an den Projektträger nach den Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes erfüllt sind. Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung werden dem Fondsverwalter von der zuständigen Kontrollinstanz übermittelt.



7 Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der Euroregionen

7.1 Verfahren – allgemeine Bestimmungen

Für die Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der Euroregionen gelten grundsätzlich die Ausführungen der Ziffern 1 bis 6 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Die Anzahl der Anträge für Kleinprojekte werden auf max. zwei pro Jahr für die Fondsverwalter begrenzt. Eine Doppelfinanzierung von Personal-, Verwaltungs- und Reisekosten ist auszuschließen.

Abweichend von den Regelungen in Ziffer 6 gilt für die sächsischen und tschechischen Euroregionen als Antragsteller von Kleinprojekten ein angepasster Verfahrensablauf.

7.2 Verfahren für die sächsischen und tschechischen Euroregionen

7.2.1 Einreichung des Projektantrages

Der zweisprachig ausgefüllte Projektantrag wird in elektronischer Form beim unten genannten Fondsverwalter eingereicht und im eigenen System eingepflegt. Zeitgleich ist der Projektantrag der Verwaltungsbehörde bzw. der Nationalen Behörde per E-Mail zu übermitteln. Für die Frist zur Einreichung der Projektanträge gilt Ziffer 6.2 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Antrag stellende Euroregion ⁴	Antrag annehmender Fondsverwalter
Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregion Erzgebirge e. V.
Euroregion Elbe/Labe	Euregio Egrensis e. V.
Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří	Svazek obcí Euroregion Labe
Euroregion Euregio Egrensis	Euroregion Neisse e. V.

7.2.2 Prüfung und Bewertung des Projektantrages

Der Antrag annehmende Fondsverwalter führt die formale Kontrolle entsprechend Ziffer 6.3 und die Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit des Projektantrages entsprechend Ziffer 6.4 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte durch.

Die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität erfolgt entsprechend Ziffer 6.5 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte durch den Antrag annehmenden Fondsverwalter. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einer Checkliste bzw. in einem Prüfvermerk dokumentiert und der Antrag stellenden Euroregion übermittelt.

⁴ Das Verfahren gilt auch, wenn der Fondsverwalter der Projektpartner in einem Kleinprojekt ist. Es gilt ebenso, wenn der tschechische oder sächsische Teil der Euroregion, der nicht Fondsverwalter ist, Antragsteller oder Projektpartner ist.



Bei positivem Prüfergebnis wird der Projektantrag im Datensystem des Fondsverwalters der Antrag stellenden Euroregion registriert.

7.2.3 Entscheidung über den Projektantrag

Die abschließende Entscheidung über den Projektantrag trifft der Lokale Lenkungsausschuss der Antrag stellenden Euroregion entsprechend Ziffer 6.6 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte.

7.2.4 Mitteilung über die Projektentscheidung

Der Fondsverwalter der Antrag stellenden Euroregion informiert den Antrag annehmenden Fondsverwalter über die Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses. Auf der Grundlage dieser Entscheidung schließt der Antrag annehmende Fondsverwalter einen Zuwendungsvertrag mit der antragstellenden Euroregion über das Kleinprojekt.

7.2.5 Auszahlung und Kontrolle

Grundsätzlich sind die Regelungen entsprechend Kapitel 5 sowie der Anlagen 1, 2 und 2a des Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte hinsichtlich der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zu beachten.

Nach Abschluss des Kleinprojektes werden die Projektergebnisse in einem Abschlussbericht dargestellt. Die Antrag stellende Euroregion reicht ihren Auszahlungsantrag, den Abschlussbericht sowie alle erforderlichen Nachweise beim Antrag annehmenden Fondsverwalter zur Prüfung der inhaltlichen Nachweise ein. Diese erfolgt entsprechend Ziffer 6.8 und gilt auch für die Vor-Ort-Kontrollen.

Nach Abschluss der erfolgten Prüfung übermittelt der Antrag annehmende Fondsverwalter dem Fondsverwalter der Antrag stellenden Euroregion das Prüfergebnis. Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend Ziffer 6.8.

8 Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Der Begünstigte hat sämtliche mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen sind mindestens bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Begünstigten erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen nationalen bzw. europäischen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9 Geltungsdauer

Dieses Gemeinsame Umsetzungsdokument gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2029.